



**Landgericht
Hannover**

Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover

Keen Law Rechtsanwalts GmbH
Märkisches Ufer 38/40
10179 Berlin

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

4 O 375/24

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

74/25-4888

Durchwahl

0511-347 2079

Datum

20.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Lukau

Justizangestellte

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist ohne Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische Signatur gültig.

Hinweise zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.landgericht-hannover.niedersachsen.de.

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

Dienstgebäude
Volgersweg 65
30175 Hannover

Sprechzeiten
Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis
12.00 Uhr

Telefon
0511 / 347 0
Telefax
0511-347 4257

Hinweise zu **Parkmöglichkeiten**, zur **Barrierefreiheit** des Dienstgebäudes, zum **elektronischen Rechtsverkehr** und zu möglichen **Zugangsbeschränkungen** finden Sie im Internet unter www.landgericht-hannover.niedersachsen.de.

Bankverbindung
Zahlungsempfänger: Niedersächsische
Landeshauptkasse
IBAN: DE59250500000106023815
BIC: NOLADE2HXXX
INFOService Niedersächsische Justiz
0800 1112021 (Allgemeine Fragen zur
Justiz, keine Rechtsberatung)
infoservice@justiz.niedersachsen.de



Landgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

4 O 375/24

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Keen Law Rechtsanwalts GmbH, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin

hat das Landgericht Hannover – 4. Zivilkammer – durch den Richter am Landgericht Kuhnke-Fröhlich als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 30.10.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 5.811,98 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Schadenersatz aus Anwaltsvertrag aus übergegangenem Recht in Anspruch.

Die Klägerin ist eine Rechtsschutzversicherung. Sie gewährte Deckung für eine Klage ihrer Versicherungsnehmerin gegen die Daimler AG im Zusammenhang mit dem sog. Diesel-Skandal wegen eines Pkw Mercedes Benz GL 350 CDI vor dem Landgericht Aachen, vertreten durch den Beklagten. Die Klage wurde im Jahr 2021 abgewiesen (Urteil Anlage K1). Die Klägerin begehrt die Erstattung von Prozesskosten in Höhe von gesamt 5.811,98 €.

Die Klägerin meint, die Klage sei rechtlich und tatsächlich aussichtslos gewesen, weshalb der Beklagte von einem gerichtlichen Vorgehen abraten müssen. Insbesondere das Vorbringen zur inneren Tatseite der Vorprozessbeklagten habe auf haltlosen, aufs Geratewohl aufgestellten Vermutungen beruht.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 5.811,98 € nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Klägerin hat den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von 5.811,98 € aus gem. § 86 Abs. 1 VVG übergegangenem Schadensersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1, 611, 675 BGB oder einer anderen Anspruchsgrundlage.

Es fehlt jedenfalls an einer Pflichtverletzung aus dem zwischen dem Beklagten und dem Versicherungsnehmer der Klägerin geschlossenen Anwaltsvertrag.

Die Klägerin macht geltend, der Beklagte als Anwalt ihres Versicherungsnehmers habe den nicht gewinnbaren Vorprozess gar nicht erst einleiten oder fortführen dürfen (vgl. BGH, Urt. v. 07.02.2008 – IX ZR 198/06, NJW-RR 2008, 1508 Rn. 34 f.; BGH, Urt. v. 13.03. 2008 – IX ZR 136/07, NJW-RR 2008, 1235 Rn. 24; BGH, Beschl. v. 29.09.2011 – IX ZB 106/11, NJW 2011, 3653 Rn. 13; BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324 Rn. 25), ohne den Mandanten pflichtgemäß über die fehlenden Erfolgsaussichten aufgeklärt zu haben.

Indes war die Rechtsverfolgung weder rechtlich noch tatsächlich aussichtslos. Die Annahme der Aussichtslosigkeit unterliegt hohen Anforderungen. Die Rechtsverfolgung muss aus der maßgeblichen ex ante-Sicht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos

gewesen sein. Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist (BGH, Ur. v. 16.09.2021 – IX ZR 165/ 19, NJW 2021, 3324 Rn. 40). In tatsächlicher Hinsicht kann eine Rechtsverfolgung objektiv aussichtslos sein, wenn der dem Mandanten ohne jeden Zweifel obliegenden Darlegungs- und Beweislast offenkundig nicht genügt werden kann (BGH, Ur. v. 16.05.2024 – IX ZR 38/23, NJW 2024, 3290 Rn. 20).

Nach diesen Maßstäben war die Rechtsverfolgung weder rechtlich noch tatsächlich aussichtslos. Jedenfalls war auch zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Beendigung des Vorprozesses noch nicht höchstrichterlich geklärt, ob ein deliktischer Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV, Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 715/2007 und Art. 18 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1, Art. 46 RL 2007/46/EG bestand, denn es lag noch keine höchstrichterliche Entscheidung vor, weil als „höchstes Gericht“ in diesem Sinne der Gerichtshof der Europäischen Union gilt, sofern es sich – wie in diesem Fall – um europarechtliche Fragestellungen handelt (vgl. BGH, Ur. v. 05.06.2024 – IV ZR 140/23, NJW 2024, 2532 Rn. 19). Solange der Gerichtshof der Europäischen Union die Frage nicht abschließend beurteilt hatte – was erst mit Urteil vom 21.03.2023 (Az. C-100/21, NJW 2023, 1111) der Fall war – konnte mithin von einer Aussichtslosigkeit des Erfolgs von Schadensersatzansprüchen keine Rede sein. Der Vorlagebeschluss des Landgerichts Ravensburg (Az. 2 O 393/20, BeckRS 2021,1938) datiert vom 12.02.2021. Im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21.03.2023 (Az. C-100/21, NJW 2023, 1111) hat der Bundesgerichtshof sodann entschieden, dass dem Käufer eines mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 5 VO (EG) 715/2007 versehenen Kraftfahrzeugs unter den Voraussetzungen des § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV ein Anspruch gegen den Fahrzeughersteller auf Ersatz des sog. Differenzschadens zusteht (vgl. BGH, Ur. v. 26.06.2023 – VIa ZR 335/21, NJW 2023, 2259). Auch wenn der Differenzschaden hinter einem auf Rückabwicklung gerichteten Begehren zurückbliebe, war diese Entwicklung der Rechtsprechung bis zur letzten mündlichen Verhandlung des Vorprozesses aus den vorgenannten Gründen nicht absehbar. Weil es auf die konkretere Darlegung der inneren Tatsachen der Sittenwidrigkeit aufgrund einer möglichen Indizwirkung damit nicht zwangsläufig ankam, war es für den Versicherungsnehmer (jedenfalls) insoweit nicht ausgeschlossen, dass er seiner Darlegungs- und Beweislast würde genügen können. Die Erfolgsaussichten im Vorprozess waren dementsprechend offen. Es bestand zudem eine nicht völlig fernliegende Möglichkeit, dass es in den Ausgangsverfahren ebenfalls zu einer Vorlage oder zumindest einer Verfahrensaussetzung bis zur Klärung der Rechtsfrage durch den Gerichtshof der Europäischen Union kommen würde.

Aus der Entscheidung BGH, Beschluss vom 16. Oktober 2024 – IV ZR 11/23 folgt nichts anderes, da der Sachverhalt bereits nicht vergleichbar ist. Im dort zugrundeliegenden Verfahren wurde eine Rechtsschutzversicherung auf Erteilung einer Deckungszusage für ein Berufungsverfahren in Anspruch genommen und die vorstehend angeführte Entscheidung im dort maßgeblichen Zeitpunkt der Deckungsablehnung und der mündlichen Verhandlung vor Berufungsgericht noch nicht vorlag: „Zum Zeitpunkt der Deckungsablehnung und der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht am 30. November 2022 lag das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. März 2023 (Mercedes-Benz Group, vormals Daimler AG, C-100/21, ECLI:EU:C:2023:229 = NJW 2023, 1111) noch nicht vor. An der bis dahin gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs änderten allein die gestellten Schlussanträge des Generalanwalts vom 22. Juni 2022 – und erst recht nicht das Vorabentscheidungsersuchen – in jenem Verfahren nichts (vgl. Senatsurteil vom 5. Juni 2024 – IV ZR 140/23, VersR 2024, 1068 Rn. 31)“ (BGH, Hinweisbeschluss v. 16.10.2024 – IV ZR 11/23, BeckRS 2024, 33106 Rn. 7).

II.

Mangels Hauptforderung besteht kein Anspruch auf Ersatz von Anwaltskosten oder Zinsen.

III.

Die Nebenentscheidungen ergehen gem. §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO.

Kuhnke-Fröhlich
Richter am Landgericht

Keen Law Rechtsanwälte

Verkündet am 20.11.2025

Lukau, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte